



SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, dem 27. August 2018

Anwesend:
Karl-Heinz Klinkenberg
Vorsitzender

Claudia Niessen
Arthur Genten
Michael Schöll
Werner Baumgarten
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye

Katrin Jadin
Karl Joseph Ortman
Karin Wertz
Joachim Nahl
Hubert Streicher
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Monika Dethier-Neumann
Gerd Völl
Claudine Baltus-Bailly
Bernd Gentges
Stephanie Schiffer
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Stadtverordnete

René Bauer
Generaldirektor

Entschuldigt:
Philippe Hunger
Schöffe

Martin Orban
Tom Rosenstein
Stadtverordnete

A) Öffentliche Sitzung

1. Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

1. Rückmeldung zur Resolution betreffend die Hausdurchsuchungen von: -----
 - Barbara PAS, Abgeordnete, Vlaams Belang vom 26. Juni 2018: -----
Frau PAS teilt mit, dass auch ihre Partei den Gesetzesvorschlag ablehnt, dies aber aus gänzlich anderen Gründen als den in der Resolution erwähnten. Ganz im Gegenteil ginge ihrer Partei der Gesetzesentwurf nicht weit genug; es sei Sache der Ordnungsdienste und somit auch der lokalen Polizei, Personen, die sich illegal in Belgien aufhalten, aufzufinden und dafür zu sorgen, dass sie das Land verlassen. Der Vlaams Belang befürworte zu diesem Zweck Hausdurchsuchungen und dies selbst ohne Intervention des Untersuchungsrichters. -----
 - Catherine Fonck, Föderalabgeordnete, Präsidentin der cdH in der Kammer, vom 27. Juni 2018: -----
Frau Fonck bestätigt, dass ihre Gruppe über die Abgeordneten Christian Brotcorne und Georges Dallemagne weiterhin die Prinzipien des Respekts des Privatlebens und der Unverletzbarkeit des Domizils verteidigen wird. -----
 - Ahmed Laaouej, Präsident der PS-Gruppe vom 5. Juli 2018: -----
Herr Laaouej teilt mit, dass auch seine Partei den Gesetzesvorschlag ablehnt, da durch diesen ein Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Bürger vorgenommen wird. -----
2. Rückmeldung von H. Minister Harald Mollers zur Resolution betreffend die Aufwertung des Lehrerberufs vom 29. Juni 2018 -----
Herr Unterrichtsminister erklärt, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits Anstrengungen zur Aufwertung des Lehrerberufes unternommen hat. -----
Er verspricht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich weiterhin bemühen wird, den Beruf aufzuwerten und die wertvolle Arbeit der Pädagoginnen und Pädagogen in Ostbelgien zu unterstützen. -----
Mit Erlass vom 24. Mai 2018 hat Fr. Ministerin Isabelle Weykmans die erste Haushaltsplananpassung der Stadt gebilligt. -----
3. Rückmeldung von H. Jean-François Raskin, Verwaltungsratspräsident der RTBF zur Resolution betreffend die Übertragungsrechte bei Spielen der belgischen Nationalmannschaft -----
Mit Schreiben vom 2. Juli 2018 bestätigt Herr Jean-François RASKIN, den Erhalt der Resolution des Stadtrates betreffend die Übertragungsrechte bei Spielen der belgischen Nationalmannschaft. -----
Er teilt mit, dass der Verwaltungsrat der RTBF in seiner Sitzung vom 21. Juni aufgrund der Resolution des Parlaments der Föderation Wallonie-Brüssel über dieses Thema beraten und die darin unterbreiteten Vorschläge auf ihre juristische Durchführbarkeit analysiert habe. Allerdings seien die Resolutionen erst angekommen, nachdem alle Verträge unterzeichnet waren und die Weltmeisterschaft bereits begonnen hatte. Somit konnten diese Verträge nicht



mehr aufgelöst werden. -----
Um dennoch auf die Argumente der Resolution einzugehen, hat der Verwaltungsrat einstimmig Folgendes beschlossen:-----

- in jeder Gemeinde, in der ein Übertragungsvertrag für ein oder mehrere Spiele der Weltmeisterschaft abgeschlossen wurde, wird die RTBF ein oder mehrere lokale Veranstaltungen bezuschussen, die von den Gemeinden unterstützt werden;-----
- zu diesem Zweck wird mit den 36 betroffenen Gemeinden Kontakt aufgenommen, um gemeinsam festzulegen, welche Veranstaltungen bezuschusst werden sollten;-----
- die Höhe des Betrags der Unterstützung der RTBF richtet sich nach der von den Gemeinden gezahlten Unterstützung für die Übertragungsrechte. Somit muss von den genannten Summen jegliche Unterstützung von privater Seite abgezogen werden.-----

Außerdem regt die RTBF an, dass ab sofort Überlegungen angestellt werden, wie man in Zukunft vorgehen könnte. -----

Die RTBF habe bereits sämtliche Konventionen überprüft und teilt mit, dass mehr als die Hälfte der Veranstaltungen diesen Bedingungen gerecht werden, die inzwischen allen Veranstaltern mitgeteilt wurden und auch auf der Webseite der RTBF einsehbar sind.-----

4. Interner Bereich der Webseite für Stadtverordnete -----

An dieser Stelle weist Herr Bürgermeister die Stadtverordneten darauf hin, dass sie auf ihren Plätzen eine Anleitung vorfinden, die erklärt, wie sie sich in den internen Bereich der neuen Webseite einloggen können, um – ähnlich wie bei der alten Webseite – interne, nicht öffentliche Dokumente einzusehen.-----

Zu 02 Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 18. Juli 2018 betreffend die Weiterführung der Arbeiten am Bürgersteig entlang des Friedensparks -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die designierte Beamtin der Wallonischen Region die Instandsetzung des Bürgersteigs entlang des Friedensparks aufgrund des Verdachts von Beschädigung von Wurzelwerk durch Baustopp vom 13. Juli 2018 unterbrach, so dass wegen des unfertigen Bürgersteigs Passanten auf die Fahrbahn des Kreisverkehrs ausweichen mussten;-----

In Anbetracht, dass es zum Schutz der Fußgänger unabdingbar war, aus Gründen der Dringlichkeit und der Sicherheit gemäß Artikel 134 §1 des Neuen Gemeindegesetzes die Weiterführung der Bürgersteigarbeiten zu beschließen;

In Anbetracht, dass somit der Bürgermeister am 18. Juli 2018 durch Erlass verfügt hat, aus Gründen der Dringlichkeit und der Sicherheit, die Arbeiten am Bürgersteig im Bereich des Kreisverkehrs Herbesthaler Straße / Vervierser Straße fertig stellen zu lassen;-----

In Anbetracht, dass dieser Erlass der Bestätigung durch den Stadtrat bedarf;---

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Herr Stadtverordneter Thomas LENNERTZ (CSP): Auch wenn die Entscheidung richtig sein möge, da sie zur Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer beiträgt, so zieht man sich auf diesem Wege den Zorn der übergeordneten Behörde zu. Man hätte einen Mittelweg finden können, statt sich über den Baustopp hinzusetzen. -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachkommissionen,-----



b e s c h l i e ß t
mit 15 Ja-Stimmen (PFF-MR, Ecolo und SPplus)
bei 7 Enthaltungen (CSP)

den Polizeierlass des Bürgermeisters vom 18. Juli 2018 betreffend die Weiterführung aus Sicherheitsgründen der Bürgersteigarbeiten am Kreisverkehr Herbsthaler Straße / Vervierser Straße zu bestätigen.-----

Zu 03 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Neomansio vom 13. August 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer außerordentlichen Generalversammlung am 26. September 2018 in Lüttich einlädt;-----

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Erhöhung des variablen Kapitalanteils auf achtundvierzigtausend-dreihundertfünfundzwanzig Euro (48.325 Euro) durch die Schaffung von 1.933 neuen Gesellschaftsanteilen mit einem Wert von je 25 Euro, die von der Stadt Neufchâteau gezeichnet werden sollen, neben einem Emissionsagio von zweiunddreißigtausend-fünfhundertdreiunddreißig Euro und fünfzig Cent (32.533,50 Euro) als Vergütung der Sacheinlage in Form eines Grundstücks in Neufchâteau am sogenannten Standort „La Maladrie“.

- Berichte des Verwaltungsrats und des Rechnungsprüfers, Mitglied des Instituts der Betriebsrevisoren, gemäß Artikel 423 des Gesellschaftsgesetzbuchs-----
- Beschluss zur Erhöhung des variablen Kapitalanteils -----
- Realisierung der Sacheinlagen -----
- Feststellung der tatsächlichen Realisierung der Kapitalerhöhung -----

2. Lesung und Genehmigung des Protokolls -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig:

1. Der Erhöhung des variablen Kapitalanteils der Interkommunalen Neomansio zuzustimmen. -----
2. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten. -----
3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen NEOMANSIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

Zu 04 Städtische Straßenverkehrsordnung - Aufhebung der Ergänzungsverordnung;-----

a) vom 16.11.2010 betreffend die Einrichtung zeitweiliger Verkehrsmaßnahmen auf Regionalstraßen während den Heimspielen der KAS EUPEN am Kehrweg -----

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass in der vergangenen Fußballsaison ein Tribümentausch am Kehrwegstadion stattgefunden hat,-----

In Anbetracht, dass die Ergänzungsverordnung vom 16. November 2010 betreffend die Einrichtung von zeitweiligen Verkehrsmaßnahmen auf Regionalstraßen während den Heimspielen der KAS Eupen am Kehrweg nicht



mehr aktuell ist;-----
In Anbetracht, dass seit Tribümentausch bis zum jetzigen Zeitpunkt der Verkehr
mittels eigens verfasster Polizeiverfügung geregelt wird; -----
In Anbetracht, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, bei
Heimspielen der KAS Eupen am Kehrweg-Stadion verschiedene Verkehrs-
maßnahmen auf der Regionalverkehrsachse N68 Kehrweg-Frankendelle
provisorisch und zeitbegrenzt einzurichten; -----
Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses des Herrn Polizeikommissars; ----
Nach Kenntnisnahme des positiven Gutachtens von Frau Docteur des
Öffentlichen Dienstes der Wallonie; -----
Auf Grund des Neuen Gemeindegengesetzes,-----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Grund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----
Auf Grund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Auf Grund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;
Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums sowie nach Beratung in der
Baukommission; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 16. November 2010 betreffend
die Einrichtung zeitweiliger Verkehrsmaßnahmen auf Regionalstraßen während
Heimspielen der KAS EUPEN am Kehrweg zu genehmigen und die städtische
Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend
anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Die Ergänzungsverordnung vom 16. November 2010 betreffend die Einrichtung
zeitweiliger Verkehrsmaßnahmen auf Regionalstraßen während Heimspielen
der KAS EUPEN am Kehrweg wird aufgehoben.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der nicht mehr
gültigen Beschilderung.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex
der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen
zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 04 Städtische Straßenverkehrsordnung - Aufhebung der
Ergänzungsverordnung;-----
 b) vom 16.11.2010 betreffend die Einrichtung zeitweiliger
Verkehrsmaßnahmen auf Kommunalstraßen während den
Heimspielen der KAS EUPEN am Kehrweg-----

D E R S T A D T R A T ,

In Erwägung, dass in der vergangenen Fußballsaison ein Tribümentausch am
Kehrwegstadion stattgefunden hat, -----
In Anbetracht, dass die Ergänzungsverordnung vom 16. November 2010
betreffend die Einrichtung von zeitweiligen Verkehrsmaßnahmen auf
Kommunalstraßen während den Heimspielen der KAS Eupen am Kehrweg
nicht mehr aktuell ist;-----



In Anbetracht, dass seit Tribümentausch bis zum jetzigen Zeitpunkt der Verkehr mittels manuell verfasster Polizeiverfügung geregelt wird;-----
In Anbetracht, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, bei Heimspielen der KAS Eupen am Kehrweg-Stadion auch weiterhin die verschiedenen Verkehrsmaßnahmen auf den Kommunalstraßen Kehrweg, Eichenberg, Schönefelderweg provisorisch und zeitbegrenzt einzurichten;-----
Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses des Herrn Polizeikommissars;-----
Nach Kenntnisnahme des positiven Gutachtens von Frau Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie;-----
Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes,-----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Grund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----
Auf Grund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Auf Grund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -
Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 16. November 2010 betreffend die Einrichtung zeitweiliger Verkehrsmaßnahmen auf Kommunalstraßen während Heimspielen der KAS EUPEN am Kehrweg zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----
Die Ergänzungsverordnung vom 16. November 2010 betreffend die Einrichtung zeitweiliger Verkehrsmaßnahmen auf Kommunalstraßen während Heimspielen der KAS EUPEN am Kehrweg wird aufgehoben.-----

Artikel 2:-----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der nicht mehr gültigen Beschilderung.-----

Artikel 3:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.-----

Artikel 4:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 05 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----
a) die Einrichtung zeitweiliger Verkehrsmaßnahmen auf Regionalstraßen während den Heimspielen der KAS EUPEN am Kehrweg-----

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass in der vergangenen Fußballsaison ein Tribümentausch am Kehrwegstadion stattgefunden hat,-----

In Anbetracht, dass die Ergänzungsverordnung vom 16. November 2010 betreffend die Einrichtung von zeitweiligen Verkehrsmaßnahmen auf Regionalstraßen während den Heimspielen der KAS Eupen am Kehrweg nicht mehr aktuell ist;-----

In Anbetracht, dass seit Tribümentausch bis zum jetzigen Zeitpunkt der Verkehr



mittels eigens verfasster Polizeiverfügung geregelt wird; -----
In Anbetracht, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, bei Heimspielen der KAS Eupen am Kehrweg-Stadion verschiedene Verkehrsmaßnahmen auf der Regionalverkehrsachse N68 Kehrweg-Frankendelle provisorisch und zeitbegrenzt einzurichten; -----
Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses des Herrn Polizeikommissars; ----
Nach Kenntnisnahme des positiven Gutachtens von Frau Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie; -----
Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;-----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Grund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----
Auf Grund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Auf Grund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--
Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung zeitweiliger Verkehrsmaßnahmen auf Regionalstraßen während Heimspielen der KAS EUPEN am Kehrweg zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----

Im Kehrweg N68 werden folgende Maßnahmen zeitweilig bei Heimspielen der KAS Eupen am Kehrweg-Stadion eingerichtet: Park- und Halteverbot der zwei Parkstellen vor dem Anwesen Kehrweg 6.-----

Artikel 2: -----

In der Frankendelle N68 werden folgende Maßnahmen zeitweilig bei Heimspielen der KAS Eupen am Kehrweg-Stadion eingerichtet: -----

1. Einrichtung von sechs Parkplätzen für Personen mit körperlicher Beeinträchtigung auf der rechten Seite, kommend vom Kreisverkehr „Frankendelle – Haasstraße“, Höhe Kreisverkehr „Frankendelle – Kehrweg“. -
2. Park- und Halteverbot ab Weserstraße in Richtung Stadion sowie ab Kreisverkehr „Kehrweg-Frankendelle“ bis auf Höhe der Zufahrt zum Parkplatz Frankendelle (Kirchparkplatz), mit Ausnahme der Busse und der Privatfahrzeuge der Gästefans sowie Heimfans. -----

Artikel 3: -----

Die in Artikel 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen sind jeweils fünf Stunden vor Spielbeginn bis eine Stunde nach Spielende anwendbar. -----
Abweichungen hierzu können punktuell durch die Einsatzleitung der Polizei beschlossen werden. -----

Artikel 4: -----

Diese Maßnahmen werden konkretisiert durch das Aufstellen von Wechselverkehrsschildern vom Typ E3 (+ Zusätze Xa, Xb, Xc (10m) Xd) sowie der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung und einem Zusatzschild Typ VII (Pfeile) an den in Frage kommenden Stellen.-----

Artikel 5: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. -----



Artikel 7: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen
zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 05 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer
Ergänzungsverordnung betreffend:-----
b) die Einrichtung zeitweiliger Verkehrsmaßnahmen auf
Kommunalstraßen während den Heimspielen der KAS
EUPEN am Kehrweg-----

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass in der vergangenen Fußballsaison ein Tribümentausch am
Kehwegstadion stattgefunden hat,-----

In Anbetracht, dass die Ergänzungsverordnung vom 16. November 2010
betreffend die Einrichtung von zeitweiligen Verkehrsmaßnahmen auf
Kommunalstraßen während den Heimspielen der KAS Eupen am Kehrweg
nicht mehr aktuell ist;-----

In Anbetracht, dass seit Tribümentausch bis zum jetzigen Zeitpunkt der Verkehr
mittels eigens verfasster Polizeiverfügung geregelt wird;-----

In Anbetracht, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, bei
Heimspielen der KAS Eupen am Kehrweg-Stadion auch weiterhin die
verschiedene Verkehrsmaßnahmen auf den Kommunalstraßen Kehrweg,
Eichenberg, Schönfelderweg provisorisch und zeitbegrenzt einzurichten; -----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses des Herrn Polizeikommissars;-----

Nach Kenntnisnahme des positiven Gutachtens von Frau Docteur des
Öffentlichen Dienstes der Wallonie;-----

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes, -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Grund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Auf Grund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der
Baukommission;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung zeitweiliger
Verkehrsmaßnahmen auf Kommunalstraßen während Heimspielen der KAS
EUPEN am Kehrweg zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrs-
ordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1: -----

Im Kehrweg, zwischen dem Kreisverkehr „Frankendelle – Kehrweg“ und der
Kreuzung „Eichenberg – Kehrweg“, gilt -----

1. ein Durchfahrtsverbot für alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrzeuge der
Rettungsdienste, der Feuerwehr, der Polizei, Ortsverkehr kommend vom
Eichenberg in Richtung Stadion, mit Ausnahme der Fahrzeuge der
Rettungsdienste, der Feuerwehr, der Polizei, VIP und Presse sowie der
Gästabusse kommend vom Kreisverkehr „Frankendelle – Kehrweg“ in
Richtung Eichenberg. -----

Von dieser Regelung ausgenommen sind auch die Privatfahrzeuge der
Anwohner sowie der Mitglieder der beiden erstgenannten Notdienste,
insofern diese sich im Rahmen eines Einsatzes zur Feuerwehrekaserne



begeben müssen.-----
2. ein Durchgangsverbot für alle Fußgänger.-----

Artikel 2:-----
Die in Artikel 1 aufgeführten Bestimmungen sind jeweils anwendbar:-----

1. zwei Stunden vor Spielbeginn bis eine Stunde nach Spielende für Spiele der Kategorie A und B;-----
2. drei Stunden vor Spielbeginn bis zwei Stunden nach Spielende für Spiele der Kategorie C;-----

Abweichungen hierzu können punktuell durch die Einsatzleitung der Polizei beschlossen werden.-----

Artikel 3:-----
Im Kehrweg werden folgende Maßnahmen zeitweilig bei Heimspielen der KAS Eupen am Kehrweg-Stadion eingerichtet:-----

1. Park- und Halteverbot auf dem kleinen Parkplatz gegenüber dem Stadion, mit Ausnahme der Fahrzeuge der Pressevertreter;-----
2. Park- und Halteverbot auf dem Parkstreifen, welcher auf der rechten Straßenseite, kommend vom Eichenberg in Richtung Stadion, zwischen der Kreuzung Kehrweg / Eichenberg und dem Kreisverkehr „Frankendelle – Kehrweg“ befindet, mit Ausnahme der Gästebusse;-----
3. Einrichtung von 4 reservierten Parkplätzen für Polizeifahrzeuge entlang des Kehrwegs;-----
4. Park- und Halteverbot auf dem Parkplatz des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, mit Ausnahme der Fahrzeuge der Polizei und die VIP-Besucher der KAS EUPEN.-----

Artikel 4:-----
Im Schönefelderweg wird ein Park- und Halteverbot auf beiden Seiten der Fahrbahn vor den Anwesen 1-5 und vor den Anwesen 22-20 eingerichtet, mit Ausnahme der Fahrzeuge der Polizei.-----

Artikel 5:-----
Im Eichenberg wird ein Parkverbot auf beiden Seiten der Fahrbahn ab dem Schönefelderweg bis zur Kreuzung Kehrweg zeitweilig bei Heimspielen der KAS Eupen am Kehrweg-Stadion eingerichtet.-----

Artikel 6:-----
Die in den Artikeln 3 bis 5 aufgeführten Park- und Halteverbote sind jeweils fünf Stunden vor Spielbeginn bis eine Stunde nach Spielende anwendbar.-----

Abweichungen hierzu können punktuell durch die Einsatzleitung der Polizei beschlossen werden.-----

Artikel 7:-----
Diese Maßnahmen werden konkretisiert durch das Aufstellen von Wechselverkehrsschildern vom Typ E3 (+ Zusätze Xa, Xb, Xc (10m, 20m) Xd) dem Zusatzschild Typ VII (Pfeile), dem Zusatzschild „Außer Polizei“ an den in Frage kommenden Stellen.-----

Diese Maßnahmen werden konkretisiert durch das Aufstellen von regulären Verkehrsschildern vom Typ C3 „außer Ortsverkehr“, C19, F45, D1, E9a, E9d an den in Frage kommenden Stellen.-----

Artikel 8:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.-----

Artikel 9:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.-----



Zu 06 Ratifizierung des Beschlusses des Gemeinkollegiums vom 5. Juli 2018 betreffend die Sanierung eines Teilbereichs des bestehenden Abwasserkanals in der Vossengasse-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass sich der Kanal Vossengasse in einem desolaten Zustand befindet, wodurch Schmutzwasser in das Anwesen Kaperberg 21 eindringt;-----

In Anbetracht, dass besonders die letzten Meter zwischen der Vossengasse und dem Anschluss Kaperberg stark betroffen sind (Scherbenbildung und offene Bereiche) und dringend in Stand gesetzt werden müssen;-----

In Anbetracht, dass sich im Hinblick auf die Gewährleistung der Funktionalität des bestehenden Kanals die Instandsetzung des ersten Teilstücks entlang des Gebäudes Kaperberg 21 auf einer Länge von 36,50 m durch Einbau eines Inliners empfiehlt;-----

In Anbetracht, dass die verbleibenden 100 Meter Kanal zu einem späteren Zeitpunkt mit Hilfe einer Finanzierung der SPGE realisiert werden können;-----

In Anbetracht, dass sich die Situation zusehends verschlimmert, so dass in Dringlichkeit Angebote bei den Firmen Schmetz, Ro-Ca-Tec und Pipeconsult für eine Reparatur mittels Inlinerverfahren angefragt wurden, um die Arbeiten schnellstmöglich auszuführen;-----

In Anbetracht, dass ausschließlich die Firma Pipe Consult aus Dison umgehend ein Angebot hinterlegen und die Arbeiten zeitnah in Angriff nehmen konnte, wobei die anderen Unternehmen die Arbeiten frühestens im Herbst hätten ausführen können;-----

In Anbetracht, dass sich das Angebot der Firma Pipeconsult auf 25.864,00 € einschl. MwSt. beläuft;-----

In Anbetracht, dass im Haushalt 2018 unter Artikel 877/735-60 für die vorgenannten Arbeiten lediglich ein Betrag von 12.000 € vorgesehen ist und ein entsprechender Nachkredit vorgesehen werden muss;-----

Aufgrund der Dringlichkeit im Hinblick auf das eindringende Schmutzwasser in das Anwesen Kaperberg 21; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Herr Stadtverordneter Fabrice PAULUS (CSP): Wenn wir auch Verständnis für die Sanierung des Abwasserkanals haben, so stellen wir uns doch die Frage nach der Dringlichkeit, denn anlässlich der Haushaltsplananpassung Nr. 1 im April war bereits ein Betrag vermerkt. Dazu ist noch zu bemerken, dass der ursprünglich vorgesehene Betrag sich verdoppelt hat. -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

mit 15 JA- Stimmen (PFF-MR, ECOLO, SPplus)

bei 7 Enthaltungen (CSP),

- die Dringlichkeit anzuerkennen und den Beschluss des Gemeindegremiums vom 05. Juli 2018, betreffend die Sanierung eines Teilbereichs des bestehenden Abwasserkanals in der Vossengasse, womit die Firma Pipeconsult aus Dison mit den notwendigen Arbeiten zum Betrag von 25.864,00 € einschl. MwSt. beauftragt wurde, zu ratifizieren;-----
- anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung einen entsprechenden Nachkredit vorzusehen. -----



Zu 07 Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 9. August 2018 betreffend die Beauftragung der Firma ETS JEAN WUST s.a. mit der Pflasterung des öffentlichen Gehweges vor dem Justizgebäude, Rathausplatz 2 – 10-----

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. April 2018 betreffend die Außengestaltung im Rahmen des Neubaus des Justizpalastes, Rathausplatz 2 – 10; -----

In Anbetracht, dass der Gebäuderegie im Rahmen der vorgenannten Baustelle zur Auflage gemacht wurde, den Belag des öffentlichen Bürgersteigs vor dem Eingangsbereich des Justizgebäudes nach Beendigung der Baustelle einheitlich entsprechend der Pflasterung vor dem Rathaus instand zu setzen; ---

In Anbetracht, dass es sich im Hinblick auf ein einheitliches Gesamtbild empfiehlt die Pflasterung des Bürgersteigs entsprechend der Pflasterung vor dem Rathaus links bis zur Grenze der ING und rechts bis zur Ecke Altbau/Haupteingang zu verlängern;-----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt im Zuge dieser Arbeiten die Querungshilfe vor dem Justizpalast anzupassen;-----

In Anbetracht, dass es sich im Hinblick auf eine einheitliche und zeitnahe Ausführung der Arbeiten empfiehlt, das von der Gebäuderegie beauftragte Unternehmen ETS JEAN WUST mit den betreffenden Arbeiten zu beauftragen;---

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen Angebotes der Firma ETS JEAN WUST S.A. zum Betrag von 12.315,23 € zzgl. 2.586,20 €, d.h. zum Gesamtbetrag von 14.901,43 € einschl. MwSt.;-----

In Anbetracht, dass die Ausgabe mit dem unter Artikel 400/731-60 (Mobilitätsmaßnahmen : Parallelarbeiten Versorger) des Haushaltsplanes 2018 vorgesehenen Ausgabekredit in Höhe von 20.000 €, welcher noch nicht belastet wurde, bestritten werden kann;-----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die Arbeiten im Rahmen der zum aktuellen Zeitpunkt noch laufenden Arbeiten des Unternehmens ETS JEAN WUST für den Justizpalast ausführen und vor Schulbeginn am 3. September 2018 fertig stellen zu lassen,-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Frau Stadtverordnete Karin WERTZ (ECOLO) Die einheitliche Pflasterung des öffentlichen Gehwegs schafft durch eine gute Pflasterauswahl und die Anpassung der Querungshilfe einen fußgängerfreundlichen und einen "fußfreundlichen" öffentlichen Bereich an dieser stark befahrenen Kreuzung. Zudem kann der Gehweg Dank ausreichender Breite von Fußgängern und "fahrradfahrenden Kindern" genutzt werden. Das ist eine wesentliche Verbesserung zu der vorher bestehenden Situation. -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Dringlichkeit anzuerkennen und den Beschluss des Gemeindegremiums vom 09. August 2018, womit die Firma ETS JEAN WUST mit der Pflasterung des Gehweges vor dem Anwesen Rathausplatz 2 – 10 (links bis zur Grenze der ING und rechts bis zur Ecke Altbau/Haupteingang) sowie der Anpassung der dort befindlichen Querungshilfe zum Betrag von 14.901,43 € einschl. MwSt. beauftragt wurde, zu ratifizieren. -----



Zu 08 Festlegung der Vergabeart betreffend die Durchführung von Aufträgen im Rahmen von kommunalen Immobilienprojekten: ---
a) Sanierung Weiher und Absetzbecken „Stockem“ -----

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 9. April 2018, mit dem dieser beschließt die SPI zum einen zu bitten, einen Anteil der Kategorie A in einen Sektorenanteil der Kategorie E umzuwandeln (Artikel 1) und zum anderen der Interventionsregelung, die die SPI am 10. Mai 2016 angenommen hat, beizutreten (Artikel 2); -----

In Anbetracht der Rundschreiben vom 13. Juli 2006 und 15. Juli 2008 zu den Beziehungen zwischen Gemeinden und Interkommunalen;-----

In Anbetracht der koordinierten Satzungen der reinen genossenschaftlichen Interkommunalen für Dienstleistungen und Förderung von Initiativen in der Provinz Lüttich (die SPI); -----

In Anbetracht des Reglements bezüglich der Mitgliedschaft im Sektor „Lokale Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts“ der SPI, das durch den Verwaltungsrat der SPI am 10. Mai 2016 genehmigt wurde;-----

In Anbetracht, dass die SPI am 1. Januar 2009 eine reine Interkommunale geworden ist;-----

In Anbetracht, dass die Bestimmungen bezüglich der analogen Kontrolle, die durch die entsprechende Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und durch die wallonischen ministeriellen Rundschreiben bestimmt werden, erfüllt sind;-----

In Anbetracht, dass es sich bei den Beziehungen mit der SPI wirklich um solche des Typs „In-House-Providing“ handelt und diese somit der Gesetzgebung zu den öffentlichen Ausschreibungen nicht unterliegen;-----

In Anbetracht, dass der von der SPI eingeschätzte und mitgeteilte Zeitaufwand mit 9 Arbeitstagen angegeben wird und bei Berechnung des Tagessatzes von 850 € ein Gesamtbetrag in Höhe von 7.650,00 € zzgl. 1.606,50 € Mehrwertsteuer, also insgesamt 9.256,50 €, einschl. MwSt. festgehalten wird; --

In Anbetracht, dass der von der SPI für die im Rahmen dieses Projektes notwendigen Leistungen eines Bodenexperten eingeschätzte Aufwand (vier Tage Koordination der Betreuung vor Ort sowie spezifische Beratung, wie z.B. Dossieranalyse, Lastenheftanalyse, Koordinationsversammlungen) mit einem Betrag von 4.400,00 € zzgl. 924,00 € Mehrwertsteuer, also insgesamt 5.324,00 €, einschl. MwSt. beziffert wird; -----

In Anbetracht, dass sich die Gesamtkostenschätzung somit auf 14.580,50 € einschl. MwSt. beläuft;-----

In Anbetracht, dass für die Renaturierung des Weihers Stockem unter Artikel 8791/735-60 ein Betrag in Höhe von 70.000 € vorgesehen ist;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Herr Stadtverordneter Fabrice PAULUS (CSP): Bei der Stadtratssitzung von April haben wir uns zu dem Punkt „Abkommen zwischen der Stadt und der SPI betreffend die Durchführung von Aufträgen im Rahmen von kommunalen Immobilienprojekten“ enthalten, da nicht zugesichert werden kann, dass die Teams der SPI auch der deutschen Sprache mächtig sind.-----

Jetzt werden wir zustimmen, um dem Projekt keine Steine in den Weg zu legen. Jedoch sind die Kosten erheblich; bei einem Tagessatz von 850 € komme ich bei beiden folgenden Projekten „Erweiterung der städtischen Grundschule Kettenis“ und „Zukunft des Gebäudes des ehemaligen ZAWM am Limburger Weg 2“ bei einer ersten Kostenschätzung auf einen Betrag von rund 70.000 €, Geld, das sicherlich besser in Arbeitsplätze investiert werden sollte. Im Technischen Dienst wird vergeblich nach qualifiziertem Personal gesucht. Wie sieht es damit aus?-----



Herr Schöffe Michael SCHOLL (PFF-MR): Wir haben zwei junge Leute rekrutieren können, die jedoch noch geschult werden müssen. Eine Stelle ist noch zu besetzen.-----

Gerade für das Projekt „Sanierung Weiher Stockem“ besteht Handlungsbedarf und es darf nicht auf die lange Bank geschoben werden.-----

Frau Schöffin Claudia NIESSEN (ECOLO): Die Begleitung der Projekte durch die jungen Mitarbeiter stellt einen Mehrwert dar, da sie somit zu Erfahrungswerten kommen.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- die SPI im Rahmen eines „In-House-Verfahrens“ mit der Organisation einer Komplettmission für die Sanierung des Weihers und des Absetzbeckens Stockem zu beauftragen und sie zu bitten, den vorliegenden Auftrag und die damit verbundenen Leistungen so schnell wie möglich zu verwirklichen;-----
- die vorgenannten Leistungen wie folgt festzuhalten:-----
 - 1) Kontaktaufnahme-----
 - 2) Machbarkeitsstudie:-----
 - technische und administrative-----
 - rechtliche -----
 - finanzielle -----
 - Standortstudie -----
 - Erstellung eines Hilfsdokumentes für die Entscheidung-----
 - 3) Zusammenstellung der Akte-----
 - 4) Akte mit dem Prinzipantrag -----
 - 5) Erstellung des Sonderlastenheftes für die Ausschreibung der Projektautoren-----
 - 6) Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung -----
 - 7) Öffnung und Analyse der Angebote-----
 - 8) Vorlage der Analyse und des Berichtes an die Entscheidungsbehörde
 - 9) Überwachung der Studien:-----
 - Vorprojekt-----
 - Projekt -----
 - Städtebaugenehmigung-----
 - Vergabeprojekt-----
 - 10) Kontakt zu den bezuschussenden Behörden -----
 - 11) Organisation von Vollversammlungen und Versammlungen der lokalen Zelle-----
 - 12) Erstellen der Akten für die Subsidianträge-----
 - 13) Einreichung des Antrags auf Städtebaugenehmigung oder kombinierte Genehmigung-----
 - 14) Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung -----
 - 15) Öffnung der Angebote -----
 - 16) Befragung der Unternehmen-----
 - 17) Kontrolle des Zuschlagsprotokolls-----
 - 18) Überwachung der Baustelle (administrativ, technisch in Zusammenarbeit mit den Projektautoren)-----
 - 19) Kontrolle der Fortschrittsberichte-----
 - 20) Beistand bei den Abnahmen-----
 - 21) Kontrolle der Endabrechnung -----



- Zu 08 Festlegung der Vergabeart betreffend die Durchführung von Aufträgen im Rahmen von kommunalen Immobilienprojekten: ---
b) Bezeichnung eines Projektplaners betreffend die Erweiterung der städtischen Grundschule Kettenis-----

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 9. April 2018, mit dem dieser beschließt die SPI zum einen zu bitten, einen Anteil der Kategorie A in einen Sektorenanteil der Kategorie E umzuwandeln (Artikel 1) und zum anderen der Interventionsregelung, die die SPI am 10. Mai 2016 angenommen hat, beizutreten (Artikel 2); -----

In Anbetracht der Rundschreiben vom 13. Juli 2006 und 15. Juli 2008 zu den Beziehungen zwischen Gemeinden und Interkommunalen;-----

In Anbetracht der koordinierten Satzungen der reinen genossenschaftlichen Interkommunalen für Dienstleistungen und Förderung von Initiativen in der Provinz Lüttich (die SPI); -----

In Anbetracht des Reglements bezüglich der Mitgliedschaft im Sektor „Lokale Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts“ der SPI, das durch den Verwaltungsrat der SPI am 10. Mai 2016 genehmigt wurde;-----

In Anbetracht, dass die SPI am 1. Januar 2009 eine reine Interkommunale geworden ist;-----

In Anbetracht, dass die Bestimmungen bezüglich der analogen Kontrolle, die durch die entsprechende Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und durch die wallonischen ministeriellen Rundschreiben bestimmt werden, erfüllt sind;-----

In Anbetracht, dass es sich bei den Beziehungen mit der SPI wirklich um solche des Typs „In-House-Providing“ handelt und diese somit der Gesetzgebung zu den öffentlichen Ausschreibungen nicht unterliegen;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 19. Juli 2018, mit dem das Gemeindegremium den für die Organisation eines Dienstleistungsauftrages zwecks Bezeichnung eines Projektplaners betreffend die Erweiterung der städtischen Grundschule Kettenis erforderlichen Zeitaufwand zur Kenntnis nimmt;-----

In Anbetracht, dass der von der SPI eingeschätzte und mitgeteilte Zeitaufwand mit 30 bis 40 Arbeitstagen angegeben wird und bei Berechnung des Tagessatzes von 850 € ein Gesamtbetrag in Höhe von 34.000 € zzgl. 7.140 € Mehrwertsteuer, also insgesamt 41.140 €, einschl. MwSt. festgehalten wird;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung einen entsprechenden Ausgabenkredit vorzusehen;-----
- die SPI im Rahmen eines „In-House-Verfahrens“ mit der Organisation eines Dienstleistungsauftrages zwecks Bezeichnung eines Projektplaners betreffend die Erweiterung der städtischen Grundschule Kettenis zu beauftragen und sie zu bitten, den vorliegenden Auftrag und die damit verbundenen Leistungen so schnell wie möglich zu verwirklichen.-----
- die vorgenannten Leistungen wie folgt festzuhalten:-----
 - Erstellung des Lastenheftes sowie der Veröffentlichung;-----
 - Zusammenstellung und Einberufung der Kommission sowie Organisation von deren Sitzungen;-----
 - Auswertung der erhaltenen Kandidaturen und deren Vorlage an das Auswahlkomitee; -----
 - Erstellung des Auswahlberichtes und Zusendung der Angebotsanfrage



- an die ausgewählten Submittenten; -----
- Gründliche Analyse der erhaltenen Angebote und deren Vorstellung an die Kommission; -----
- Erstellung des Vergabeberichtes. -----

Zu 08 Festlegung der Vergabeart betreffend die Durchführung von Aufträgen im Rahmen von kommunalen Immobilienprojekten: ---
c) Bezeichnung eines Projektplaners betreffend die Zukunft des Gebäudes des ehemaligen ZAWM am Limburger Weg 2 -----
DER STADTRAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 9. April 2018, mit dem dieser beschließt, die SPI zum einen zu bitten, einen Anteil der Kategorie A in einen Sektorenteil der Kategorie E umzuwandeln (Artikel 1) und zum anderen der Interventionsregelung, die die SPI am 10. Mai 2016 angenommen hat, beizutreten (Artikel 2); -----

In Anbetracht der Rundschreiben vom 13. Juli 2006 und 15. Juli 2008 zu den Beziehungen zwischen Gemeinden und Interkommunalen; -----

In Anbetracht der koordinierten Satzungen der reinen genossenschaftlichen Interkommunalen für Dienstleistungen und Förderung von Initiativen in der Provinz Lüttich (die SPI); -----

In Anbetracht des Reglements bezüglich der Mitgliedschaft im Sektor „Lokale Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts“ der SPI, das durch den Verwaltungsrat der SPI am 10. Mai 2016 genehmigt wurde; -----

In Anbetracht, dass die SPI am 1. Januar 2009 eine reine Interkommunale geworden ist; -----

In Anbetracht, dass die Bestimmungen bezüglich der analogen Kontrolle, die durch die entsprechende Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und durch die wallonischen ministeriellen Rundschreiben bestimmt werden, erfüllt sind; -----

In Anbetracht, dass es sich bei den Beziehungen mit der SPI wirklich um solche des Typs „In-House-Providing“ handelt und diese somit der Gesetzgebung zu den öffentlichen Ausschreibungen nicht unterliegen; -----

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 26. Juli 2018, mit dem das Gemeindegremium den für die Organisation eines Dienstleistungsauftrages zwecks Bezeichnung eines Projektplaners betreffend die Zukunft des Gebäudes des ehemaligen ZAWM am Limburger Weg 2 erforderlichen Zeitaufwand zur Kenntnis nimmt; -----

In Anbetracht, dass der von der SPI eingeschätzte und mitgeteilte Zeitaufwand mit 20 bis 25 Arbeitstagen angegeben wird und bei Berechnung des Tagessatzes von 850 € ein Gesamtbetrag in Höhe von 21.250 € zzgl. 4.462,50 € Mehrwertsteuer, also insgesamt 25.712,50 €, einschl. MwSt. festgehalten wird; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Herr Stadtverordneter Achim NAHL (ECOLO): Die Ecolo-Fraktion begrüßt ausdrücklich die Zusammenarbeit mit der SPI. -----

Damit ist gewährleistet, dass diese Projekte jetzt zügig auf den Weg gebracht werden können und der Technische Dienst eine zuverlässige Unterstützung erfährt. Neben den drei hier genannten Projekten steht ja auch noch aus, dass die SPI in die Planungen des Scheiblerplatzes einbezogen wird. Dürfen wir hierzu eine Zusatzrunde drehen und fragen, wie der Stand des Projektes "Scheiblerplatz" ist? Dann haben wir eine Übersicht über die 4 Projekte, in denen eine Zusammenarbeit mit der SPI ansteht. -----

Frau Schöffin Claudia NIESSEN (ECOLO): Mit der SPI hat ein erstes Gespräch stattgefunden betreffend die Neubelebung „Hillstraße“. -----



Es ist ein großes und komplexes Projekt, das gemeinsam mit Privatinvestoren und der Wallonischen Region im Rahmen des „Remembrement urbain“ durchgeführt werden soll. Auch ist der kommunale Raumordnungsplan zu berücksichtigen.-----

Die SPI hat Erfahrungen auf diesem Gebiet und ist in der Lage, die notwendigen Synergien zu schaffen. Die SPI erstellt zurzeit einen Fahrplan.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

– anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung einen entsprechenden Ausgabenkredit vorzusehen;-----

– die SPI im Rahmen eines „In-House-Verfahrens“ mit der Organisation eines Dienstleistungsauftrages zwecks Bezeichnung eines Projektplaners betreffend die Zukunft des Gebäudes des ehemaligen ZAWM am Limburger Weg 2 zu beauftragen und sie zu bitten, den vorliegenden Auftrag und die damit verbundenen Leistungen so schnell wie möglich zu verwirklichen;-----

– die vorgenannten Leistungen wie folgt festzuhalten:-----

➤ Erstellung des Lastenheftes sowie der Veröffentlichung;-----

➤ Veröffentlichung des Dienstleistungsauftrages; -----

➤ Empfang der Kandidaturen; -----

➤ Analyse der erhaltenen Kandidaturen; -----

➤ Verfassen des Berichtes über die Auswertung der Angebote; -----

➤ Vorstellung des Auswertungsberichtes.-----

Zu 09 Genehmigung des Vergabeverfahrens zum Ankauf von:-----

a) Archivregalen für das Stadtarchiv im Bauhof -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass bedingt durch den anstehenden Umzug in das neue Verwaltungsgebäude größere Mengen an Dokumenten anfallen, die archiviert werden müssen;-----

In Anbetracht, dass hierzu zusätzliche Regalflächen zur Verfügung stehen und dementsprechend Regale angeschafft werden müssen; -----

In Anbetracht, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 7.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt;-----

Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;---

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; -----

Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel 104/741-98 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 7.000 € vorgesehen wurden;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Anschaffung von Archivregalen die Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vorzusehen und den anschließenden Auftrag auf einfache Rechnung zu vergeben.-----

- Zu 09 Genehmigung des Vergabeverfahrens zum Ankauf von: -----
b) einer Putzmaschine für das Stadion -----
DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass in der Sporthalle Stockbergerweg ein neuer Bodenbelag verlegt worden ist, bei dem zum Putzen und Unterhalt Seife in den Belag eingearbeitet werden muss;-----

In Anbetracht, dass die vorhandene Walzenbürstenmaschine hierzu nicht mehr geeignet ist und dass hierzu eine Tellerputzmaschine benötigt wird;-----

In Anbetracht, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 10.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt; -----

Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;-----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;-----

Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; -----

In Anbetracht, dass unter Artikel 764/744-51 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 10.000 € vorgesehen wurden; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Anschaffung einer Putzmaschine für das Stadion die Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vorzusehen und den anschließenden Auftrag auf einfache Rechnung zu vergeben.-----

- Zu 09 Genehmigung des Vergabeverfahrens zum Ankauf von: -----
c) zwei Putzmaschinen für das neue Verwaltungsgebäude -----
DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es zum Putzen der Räumlichkeiten im neuen Verwaltungsgebäude erforderlich ist zwei kleine Putzmaschinen anzuschaffen;--

In Anbetracht, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 9.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt; -----

Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;-----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;-----

Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über



die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel 104/744-51 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 9.000 € vorgesehen wurden;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Anschaffung von 2 Putzmaschinen für das neue Verwaltungsgebäude die Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vorzusehen und den anschließenden Auftrag auf einfache Rechnung zu vergeben.-----

Zu 09 Genehmigung des Vergabeverfahrens zum Ankauf von:-----

d) Zwei Kippanhängern für den Bauhof-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass 3 defekte Anhänger aus den Jahren 2014-2017 ausgemustert worden sind, wobei es sich empfiehlt diese durch 2 neue Anhänger zu ersetzen;-----

In Anbetracht, dass eine Umstellung auf kippbare Anhänger das Arbeiten erleichtert und effektiver ist als das Abladen von Hand;-----

In Anbetracht, dass der städtische Bauhof die Anschaffung von 2 Kippanhängern mit Kosten von maximal 11.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt;

Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; -----

Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel 137/743-98 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 11.000 € vorgesehen wurden;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Anschaffung von 2 Kippanhängern die Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vorzusehen und den anschließenden Auftrag auf einfache Rechnung zu vergeben.-----

Zu 09 Genehmigung des Vergabeverfahrens zum Ankauf von:-----

e) Pflanzen -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt Pflanzen (Bäume, Heckenpflanzen, Stauden) anzuschaffen, um diese an verschiedenen Orten des Stadtgebietes



anzupflanzen;-----
In Anbetracht, dass der städtische Bauhof diese Anschaffung mit Kosten von maximal 10.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt;-----
Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;-----
In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;-----
Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----
In Anbetracht, dass unter Artikel 766/725-58 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 10.000 € vorgesehen wurden;-----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Anschaffung von Pflanzen (Bäumen, Heckenpflanzen, Stauden) die Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vorzusehen und den anschließenden Auftrag auf einfache Rechnung zu vergeben.-----

Zu 10 Erwerb eines Geländestreifens zum Ausbau des Bushofes, Aachener Straße-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass im Rahmen der Neugestaltung des Bushofes an der Aachener Straße zum Zwecke der Anlegung eines Gehsteiges ein Geländestreifen aus der Parzelle Flur B Nummer 81K3 P0001, Weide von 771m², vor Ort genannt „Brackfenn“ benötigt wird;-----

In Anbetracht, dass sich die Eheleute S. Kanatli-Erkil, Eigentümer dieser Parzelle, am 12. Januar 2018 mit dem Kaufangebot der Stadt Eupen in Höhe von 200,00 EUR/m², erstellt auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes, einverstanden erklärt haben;-----

Nach Durchsicht des durch das Landmesserbüro Sotrez-Nizet am 10. April 2018 erstellten Vermessungsplanes, wonach das zu erwerbende Teilgrundstück mit der neuen Katasternummer 81A10 P0000 eine Fläche von 17m² aufweist;-----

In Anbetracht, dass der Kaufpreis auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes auf 3.400,00 EUR festgelegt worden ist;-----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;-----

In Erwägung, dass die Übertragung zum Zwecke öffentlichen Nutzens erfolgt, d.h. zum Ausbau des Eupener Bushofes an der Aachener Straße;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Frau Stadtverordnete Karin WERTZ (ECOLO): Dank der Einigung mit dem Eigentümer kann die Stadt diesen Geländestreifen erwerben. Er dient zur Schaffung eines zusätzlichen, gesicherten Seitenstreifens auf der linken Seite des neuen Bushofgeländes und erhöht die Sicherheit der Nutzer des ÖPNV, die Sicherheit zahlreicher Schüler und von Fußgängern und Fahrradfahrern, die



diese Abkürzung von der Simarstraße her nutzen;-----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,
insbesondere von Artikel L 1122-30;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der
Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Dem Ankauf des Geländestreifens, wie oben beschrieben, zum Zwecke öffentlichen Nutzens, von den Eheleuten S. Kanatli-Erkil zum Preise von 3.400,00 EUR und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfs zuzustimmen;
2. Den Kaufpreis mit dem unter Artikel 421/711-58 der Ausgaben im Haushaltsplan 2018 vorgesehenen Kredit zu begleichen;-----
3. Den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.-----

Zu 11 Verlängerung der Vereinbarung mit der V.o.G. Kgl. Verein für Sport- und Gebrauchshunde für ein Trainingsgelände am Moningerweg-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die am 27. November 2009 mit der V.o.G. Kgl. Verein für Sport- und Gebrauchshunde abgeschlossene Vereinbarung für das Gelände am Moningerweg zwecks Ausübung des Hundesports nach einer Dauer von neun Jahren am 30. Juni 2018 ausgelaufen ist;-----

Nach Durchsicht des Entwurfes einer Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten:-----

- Verlängerung der Vereinbarung um weitere neun Jahre, d.h. vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2027;-----
- alle anderen Bedingungen bleiben unverändert bestehen;-----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses vom 15. Juni 2018 der V.o.G. Kgl. Verein für Sport- und Gebrauchshunde zu den Bedingungen des Vereinbarungsentwurfes;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere von Artikel L 1122-30;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Bedingungen der Zusatzvereinbarung zu genehmigen.-----

Zu 12 Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Kirchenfabrik Sankt Katharina-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;-----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;-----

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Katharina, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 08.03.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;-----

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 30.03.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;-----

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:-----



- auf der Einnahmenseite:..... 100.542,53 EUR -----
- auf der Ausgabenseite:.....88.417,45 EUR -----

und mit einem Überschuss von 12.125,08 EUR abgeschlossen wird; -----

Auf Grund des am 30.06.2018 eingegangenen Berichts von Herrn Abbé J. Bedin, der im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage zwischen dem 06.06.2018 und dem 30.06.2018 durchgeführt hat; -----

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 unter Vorbehalt folgender Bemerkung genehmigt hat; -----

- All/36 : aufgrund der Belege: 4.953,59 EUR anstatt 4.731,43 EUR -----
- All/38 : aufgrund der Belege: 15.224,55 EUR anstatt 15.224,58 EUR -----

Herr Abbé J. Bedin merkt an, dass die Bankauszüge auch in der Beilage der Rechnung zu finden sein sollten, um die Kontrolle wirksamer und genauer durchführen zu können. -----

In Erwägung, dass es nach diesen Berichtigungen angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen, -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Katharina, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 08.03.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wie folgt gebilligt: -----

Diese Rechnung weist, nach Korrektur, folgende Beträge auf: -----

- auf der Einnahmenseite:..... 100.542,53 EUR -----
- auf der Ausgabenseite:.....88.639,58 EUR -----

und wird mit einem Überschuss von 11.902,95 EUR abgeschlossen. -----

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Katharina; -----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft; -----
- den Herrn Bischof von Lüttich. -----

Zu 13 Festlegung einer Steuer für Vornamensänderungen -----

D E R S T A D T R A T ,

Nach Kenntnisnahme des Vorschlages des Gemeindegremiums, diesen Punkt von der Tagesordnung zurückzuziehen, da zwischenzeitlich noch verschiedene Fragen aufgekommen sind, die vorab noch geklärt werden sollen, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

diesen Punkt von der Tagesordnung zurückzuziehen. -----

Zu 14 Revision der Stadtkasse: 2. Trimester 2018 -----

D E R S T A D T R A T ,

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Revision der Stadtkasse am 28. Juni 2018, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 27. Juni 2018 auf 8.091.675,20 € beliefen. -----



Zu 15 Neubesetzung der Stelle des Generaldirektors und Festlegung
der Bedingungen für die Ernennung -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Artikels L1124-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der
Dezentralisierung; -----

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
vom 30.05.2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt
eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des
deutschen Sprachgebietes; -----

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2018 womit das Statut
der gesetzlichen Dienstgrade – Festlegung der Bedingungen für die Ernennung
eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors - einstimmig verabschiedet
wurde; -----

In Erwägung, dass der Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2018 durch
Ministeriellen Erlass vom 01.08.2018 von Fr. Ministerin I. WEYKMANS gebilligt
wurde; -----

In Anbetracht des Stadtratsbeschlusses vom heutigen Tage, mit welchem die
Demission des Generaldirektors René BAUER zum 01.08.2019 angenommen
wird; -----

In Anbetracht, dass die Stelle demnach durch die Versetzung in den Ruhestand
des derzeitigen Amtsinhabers vakant sein wird und es daher erforderlich ist,
rechtzeitig zur Neubesetzung zu schreiten; -----

In Anbetracht, dass die Ernennung des künftigen Generaldirektors durch
öffentliche Anwerbung, oder auf dem Wege der internen Beförderung oder aber
mittels Mobilität erfolgen sollte; dass damit die größtmögliche Auswahl geboten
ist; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der
Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig:

Artikel 1: Die Stelle eines Generaldirektors der Stadt Eupen wird zum
01.08.2019 vakant erklärt. -----

Artikel 2: Die Bedingungen im Hinblick auf die Neubesetzung der Stelle des
Generaldirektors werden wie folgt festgelegt: -----

- 1) Der Kandidat muss Inhaber eines Master-Diploms oder eines
gleichgestellten Diploms sein. -----
- 2) Die Neubesetzung erfolgt gemäß dem Verwaltungsstatut durch Anwerbung,
Mobilität oder Beförderung. -----
- 3) Der Zugang auf dem Wege der Beförderung wird den Personalmitgliedern
der Stufe A, die ein Dienstalter von mindestens zehn Jahren in diesen Stufen
in der Stadtverwaltung Eupen vorweisen, eröffnet. -----
- 4) Es wird keine Rekrutierungsreserve vorgesehen. -----

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Organisation der Prüfung und
der Zusammenstellung der Prüfungsjury beauftragt. -----

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks
Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt. -----

*Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende
mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet: -----*

- Frage von Herrn Stadtverordneten Thomas Lennertz (CSP) betreffend die
Bauarbeiten am neuen Verwaltungsgebäude -----
- Frage von Herrn Joky Ortmann (CSP) betreffend die Vorfälle im Wetzlarbad -



Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2018 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt. -----

B) Geheime Sitzung

